



**NEUSTADT**  
an der **Weinstraße**

# AMTSBLATT

der Stadt Neustadt an der Weinstraße

**Amtsblatt Nr. 23-2025 – vom 30.05.2025**

## Inhaltsverzeichnis

### Öffentliche Bekanntmachungen

1. Einladung zur 9. Sitzung des Ortsbeirates Diedesfeld am 04.06.2025
2. Einladung zur 7. Sitzung des Ortsbeirates Mußbach am 04.06.2025
3. Einladung zur 9. Sitzung des Ortsbeirates Geinsheim am 04.06.2025
4. Einladung zur 10. Sitzung des Ortsbeirates Gimmeldingen am 05.06.2025
5. Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Neustadt an der Weinstraße über die Sitzung des Wahlausschusses für die Wahl der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters am 16.06.2026
6. Bekanntmachung der Kreiswahlleitung für den Wahlkreis 43 – Neustadt an der Weinstraße über die Wahl zum 19. Landtag Rheinland-Pfalz am 22.03.2026 und die Aufforderung zur Einreichung von Wahlkreisvorschlägen
7. Bekanntmachung über die Einrichtung von Übermittlungssperren nach dem Bundesmeldegesetz
8. Bekanntmachung des Vermessungs- und Katasteramts Rheinland-Pfalz über die Berichtigung von Flächenangaben im Liegenschaftskataster Gemarkung Mußbach

Das Amtsblatt der Stadt Neustadt an der Weinstraße erscheint in der Regel einmal wöchentlich donnerstags und darüber hinaus nach Bedarf.

Stadtverwaltung Neustadt  
an der Weinstraße  
Hauptabteilung  
Marktplatz 1  
67433 Neustadt an der Weinstraße

Einzelstücke können kostenlos in der Kanzlei im Rathaus (Marktplatz 1) und im Bürgerbüro in der Hindenburgstraße 9a während der üblichen Öffnungszeiten bezogen werden.  
Weiterhin erscheint das Amtsblatt online auf [www.neustadt.eu/amtsblatt](http://www.neustadt.eu/amtsblatt) oder kann dort als kostenloser Online-Newsletter abonniert werden.

## Einladung

zur 9. Sitzung des Ortsbeirates Diedesfeld  
am Mittwoch, 04.06.2025, 19:00 Uhr,  
im Sitzungssaal der Ortsverwaltung Diedesfeld



---

### Tagessordnung:

#### - Öffentliche Sitzung -

1. FWG-Antrag zur Zusammenlegung der Anfrage Haushaltswünsche Gebäudemanagement und Stadtverwaltung der Ortsteile für die Folgejahre
2. CDU-Prüfantrag: Blendschutz für Ampelanlage Ortsausgang Diedesfeld L 516 (B38) /Im Johanniskirchel
3. Sachstand Diedesfelder Weinkerwe 2025
4. Bau- und Planungsangelegenheiten
5. Mitteilungen und Anfragen

#### - Nichtöffentliche Sitzung -

6. Finanzangelegenheiten
7. Mitteilungen und Anfragen

Neustadt an der Weinstraße, 28. Mai 2025

Gez.  
Volker Lechner  
Ortsvorsteher Diedesfeld

## **Einladung**

zur 7. Sitzung des Ortsbeirates Mußbach

am Mittwoch, 04.06.2025, 19:30 Uhr,

im Sitzungssaal der Ortsverwaltung Mußbach, An der Eselshaut 31, Neustadt  
an der Weinstraße



**NEUSTADT**  
an der Weinstraße

---

### **Tagesordnung:**

#### **- Nichtöffentliche Sitzung -**

1. Finanzangelegenheiten
2. Mitteilungen und Anfragen

Neustadt an der Weinstraße, 28. Mai 2025

Gez.  
Roland Ipach  
Ortsvorsteher Mußbach

# Einladung

zur 9. Sitzung des Ortsbeirates Geinsheim  
am Mittwoch, 04.06.2025, 19:30 Uhr,  
im Sitzungssaal der Ortsverwaltung Geinsheim



## Tagessordnung:

### - Öffentliche Sitzung -

1. Festplatz
2. Kerwe
3. Bau- und Planungsangelegenheiten
4. Mitteilungen und Anfragen

### - Nichtöffentliche Sitzung -

5. Finanzangelegenheiten
6. Mitteilungen und Anfragen

Neustadt an der Weinstraße, 27. Mai 2025

Gez.  
Sabine Kaufmann  
Ortsvorsteherin Geinsheim

## Einladung

zur 10. Sitzung des Ortsbeirates Gimmeldingen  
am Donnerstag, 05.06.2025, 20:00 Uhr,  
im Foyer der Meerspinnhalle Gimmeldingen



---

### Tagessordnung:

#### - Öffentliche Sitzung -

1. Vorstellung der Aufgaben der Pflegestrukturplanung Neustadt, der Angebote für ältere Menschen und der kommunalen Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderung – Anne-Katrin Herbring
2. Baustellen in Gimmeldingen - aktuelle Sachstände
3. Seniorennachmittag 2025 - Terminplanung
4. Bau- und Planungsangelegenheiten
5. Mitteilungen und Anfragen

#### - Nichtöffentliche Sitzung -

6. Finanzangelegenheiten
7. Bau- und Planungsangelegenheiten
8. Mitteilungen und Anfragen

Neustadt an der Weinstraße, 27. Mai 2025

Gez.  
Jens Wacker  
Ortsvorsteher Gimmeldingen

## **B E K A N N T M A C H U N G**

**des Wahlleiters der Stadt Neustadt an der Weinstraße**

**über**

**die Sitzung des Wahlausschusses für die Wahl der Oberbürgermeisterin / des  
Oberbürgermeisters**

Am

**Montag, den 16. Juni 2025,**

**um 16:00 Uhr**

findet in Neustadt an der Weinstraße, in der

**Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße,**

**Marktplatz 1,**

**Ratssaal**

**(Aufgang II, Erdgeschoss rechts)**

die zweite Sitzung des Wahlausschusses für die Wahl der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters statt.

Es ist folgende **Tagesordnung** vorgesehen:

- 1) Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses der Wahl zur Oberbürgermeisterin / zum Oberbürgermeister der Stadt Neustadt an der Weinstraße

Festgestellt werden jeweils:

- die Zahl der Wahlberechtigten
- die Zahl der Wählerinnen und Wähler
- die Zahlen der gültigen und ungültigen Stimmen
- die Zahlen der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenen Stimmen
- Name der Bewerberin / des Bewerbers, die / der mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat.

**Die Sitzung ist öffentlich. Jedermann hat Zutritt.**

Neustadt an der Weinstraße, 22. Mai 2025

DER WAHLLEITER

gez.

Stefan Ulrich | Bürgermeister

### **H I N W E I S**

Die Wahlbekanntmachungen der Stadt Neustadt an der Weinstraße liegen zu den üblichen Öffnungszeiten im Rathaus (in der Kanzlei, Marktplatz 1, 67433 Neustadt an der Weinstraße) aus. Einzel Exemplare in gedruckter Form können dort kostenfrei bezogen werden. Weiterhin sind Wahlbekanntmachungen online u. a. über [www.neustadt.eu/wahlen](http://www.neustadt.eu/wahlen) abrufbar.

**Bekanntmachung der Kreiswahlleitung  
für den Wahlkreis 43 – Neustadt an der Weinstraße**

**Wahl zum 19. Landtag Rheinland-Pfalz am Sonntag, dem 22. März 2026;  
Aufforderung zur Einreichung von Wahlkreisvorschlägen**

Am Sonntag, dem 22. März 2026, findet die Wahl der Abgeordneten zum 19. Landtag Rheinland-Pfalz statt.

Die Parteien, mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen und Stimmberechtigten, die einen Wahlkreisvorschlag einreichen wollen, werden gemäß § 26 Landeswahlordnung (LWO) aufgefordert,

der Kreiswahlleitung des Wahlkreises

43 – Neustadt an der Weinstraße

Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße  
-Wahlamt-  
Marktplatz 1  
67433 Neustadt an der Weinstraße

möglichst frühzeitig,

**spätestens am 75. Tag vor der Wahl - Dienstag, 06. Januar 2026 - bis 18 Uhr,**

die Wahlkreisvorschläge mit den in § 41 Abs. 2 LWahlG benannten Nachweisen schriftlich einzureichen (§ 36 LWahlG – Einreichungsfrist).

Die Wahlkreisvorschläge einschließlich der vorgeschriebenen Anlagen sollen möglichst frühzeitig eingereicht werden. Stellt die Kreiswahlleitung Mängel fest, so benachrichtigt sie sofort die Vertrauensperson und fordert sie auf, behebbare Mängel noch vor Ablauf der vorgenannten Einreichungsfrist zu beseitigen (§ 41 Abs. 1 Satz 2 Landeswahlgesetz (LWahlG)). Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden (§ 41 Abs. 2 LWahlG).

Rechtsgrundlagen für die Beteiligung an der Wahl mit Wahlvorschlägen und für das Wahlvorschlagsverfahren sind insbesondere die §§ 32 bis 43 LWahlG sowie die §§ 26 bis 32 der Landeswahlordnung (LWO).

Im Einzelnen ist bei der Aufstellung und Einreichung von Wahlkreisvorschlägen Folgendes zu beachten:

### **1. Wahlvorschlagsrecht**

Nach § 33 LWahlG können Wahlkreisvorschläge von Parteien, von mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen und auch von stimmberechtigten Personen (Stimmberechtigte) eingereicht werden.

Eine Partei oder Wählervereinigung kann in jedem Wahlkreis nur einen Wahlkreisvorschlag einreichen (§ 33 Abs. 2 LWahlG).

Wahlvorschläge von Parteien und Wählervereinigungen müssen den Namen der einreichenden Partei oder Wählervereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese enthalten. Bei Wahlkreisvorschlägen von Stimmberechtigten ist ein Kennwort anzugeben (§ 33 Abs. 3 LWahlG).

Der Wahlkreisvorschlag muss den Namen des Bewerbers / der Bewerberin enthalten. Neben dem Bewerber / der Bewerberin kann ein/e Ersatzbewerber/in aufgeführt werden (§ 34 Abs. 1 LWahlG).

In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden, die berechtigt sind, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson (§ 33 Abs. 5 LWahlG).

## **2. Anforderungen an die Bewerber/innen und Ersatzbewerber/innen**

Als Bewerber/in oder Ersatzbewerber/in in einem Wahlkreisvorschlag einer Partei oder Wählervereinigung kann nur vorgeschlagen werden, wer

- nach § 32 LWahlG wählbar ist,
- nicht Mitglied einer anderen Partei oder Wählervereinigung ist (§ 37 Abs. 1 Satz 1 und 2 LWahlG),
- in einer Mitgliederversammlung oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 37 Abs. 3 LWahlG einzeln in geheimer Abstimmung hierzu gewählt worden ist,
- seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 33 Abs. 4 LWahlG).

Ein/e Bewerber/in oder Ersatzbewerber/in kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Wahlkreisvorschlag benannt werden (§ 34 Abs. 2 LWahlG).

## **3. Inhalt und Form der Wahlkreisvorschläge**

Der Wahlkreisvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 9 zur Landeswahlordnung eingereicht werden. Er muss nach § 28 LWO in Maschinen- oder Druckschrift folgende Angaben enthalten

- den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder Stand, den Tag der Geburt, den Geburtsort und die Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers sowie
- den Namen der einreichenden Partei oder Wählervereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei Wahlkreisvorschlägen von Stimmberechtigten deren Kennwort.

Er soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

Wahlkreisvorschläge von Parteien und Wählervereinigungen müssen von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Besteht kein

Landesverband, so müssen die Wahlkreisvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigsten Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, gemäß dem vorstehenden Satz unterzeichnet sein.

Bei Wahlkreisvorschlägen von Stimmberechtigten haben drei stimmberechtigte Unterzeichner des Wahlvorschlags ihre Unterschriften auf dem Wahlkreisvorschlag selbst zu leisten.

#### **4. Feststellung der Parteieigenschaft / Eigenschaft als Wählervereinigung**

##### **4.1 Satzung, Programm und satzungsgemäße Bestellung**

Zur Einreichung von Wahlvorschlägen müssen Parteien, die im Landtag Rheinland-Pfalz oder im Deutschen Bundestag und Wählervereinigungen, die im Landtag Rheinland-Pfalz seit deren letzter Wahl **nicht** ununterbrochen vertreten sind,

- ihre schriftliche Satzung,
- ihr schriftliches Programm und
- die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes

spätestens bis zum Ende der Einreichungsfrist nachweisen können.

##### **4.2 Weitere Nachweise über die Parteieigenschaft / Eigenschaft als mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigung**

Dem Wahlvorschlag einer Partei sollen Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Parteiengesetzes und dem Wahlvorschlag einer Wählervereinigung Nachweise über die Eigenschaft als mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigung beigelegt werden (§ 33 Abs. 1 S. 3 LWahlG).

##### **4.3 Einreichungsadressat**

Die erforderlichen Unterlagen können zentral beim Landeswahlleiter eingereicht werden, der diese dann an die Kreiswahlleitungen weiterleitet. Die jeweiligen Wahlausschüsse stellen dann die Parteieigenschaft unabhängig voneinander fest.

#### **5. Unterstützungsunterschriften für Wahlkreisvorschläge**

Wahlkreisvorschläge von Parteien, die im Landtag Rheinland-Pfalz oder im Deutschen Bundestag und Wählervereinigungen, die im Landtag Rheinland-Pfalz seit deren letzter Wahl **nicht** ununterbrochen vertreten sind, sowie Wahlkreisvorschläge von Stimmberechtigten müssen nach § 34 Abs. 3 Satz 3 LWahlG i. V. m. § 28 Abs. 4 LWO von mindestens

##### **125 Stimmberechtigten des Wahlkreises**

persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; die Stimmberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung der Wahlkreisvorschläge nachzuweisen.

Wahlkreisvorschläge von Parteien und Wählervereinigungen dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers / der Bewerberin durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern, die von der Kreiswahlleitung auf Anforderung kostenfrei in Papierform, darüber hinaus auch nicht veränderbar als Druckvorlage oder elektronisch (PDF), bereitgestellt werden, zu erbringen.

- Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers bzw. der vorgeschlagenen Bewerberin anzugeben.
- Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlags, der den Wahlvorschlag einreichen will, sind außerdem bei Parteien und Wählervereinigungen deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei Wahlkreisvorschlägen von Stimmberechtigten deren Kennwort anzugeben.
- Parteien und Wählervereinigungen haben ferner die Aufstellung des Bewerbers / der Bewerberin in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 37 LWahlG zu bestätigen.

Die Stimmberechtigten, die einen Wahlkreisvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben (§ 28 Abs. 4 Nr. 2 LWO).

Die Stimmberechtigten, die einen Wahlkreisvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners / der Unterzeichnerin sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben (§ 28 Abs. 4 Nr. 2 LWO).

Für jeden Unterzeichner / jede Unterzeichnerin ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Gemeindeverwaltung, bei der er / sie im Wählerverzeichnis einzutragen ist, beizufügen, dass er / sie im Zeitpunkt der Unterzeichnung im betreffenden Wahlkreis stimmberechtigt ist. Gesonderte Bescheinigungen des Stimmrechts sind vom Träger des Wahlvorschlags bei der Einreichung des Wahlkreisvorschlags mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Stimmrechts beantragt, muss nachweisen, dass der Betreffende den Wahlkreisvorschlag unterstützt (§ 28 Abs. 4 Nr. 3 LWO).

Die gültigen Unterschriften und Bescheinigungen des Stimmrechts der Unterzeichnenden müssen bei der Einreichung der Wahlkreisvorschläge vorliegen. Sie können nach Ende der Einreichungsfrist grundsätzlich nicht nachgereicht werden, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden. Ein/e Stimmberechtigte/r darf nur einen Wahlkreisvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlkreisvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen weiteren Wahlkreisvorschlägen ungültig (§ 34 Abs. 3 LWahlG, § 28 Abs. 4 Nr. 4 LWO).

Den Wahlvorschlagsträgern wird empfohlen, über die gesetzlich geforderte Mindestzahl hinaus vorsorglich weitere Unterschriften für den Fall vorzulegen, dass nicht alle Unterschriften als gültig anerkannt werden können.

## **6. Verbot der Listenverbindung**

Die Verbindung von Wahlvorschlägen mehrerer Parteien oder Wählervereinigungen ist gemäß § 38 LWahlG nicht zulässig.

## 7. Anlagen zum Wahlkreisvorschlag

Dem Wahlkreisvorschlag sind gemäß § 28 Abs. 5 LWO beizufügen

- die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers / der vorgeschlagenen Bewerberin, dass er / sie seiner / ihrer Aufstellung zustimmt und dass er/ sie für keinen anderen Wahlkreis seine / ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber/in oder Ersatzbewerber/in gegeben hat. Sowie bei Wahlkreisvorschlägen von Parteien und Wählervereinigungen die nach § 37 Abs. 5 Satz 3 und 4 LWahlG vorgeschriebene Versicherung an Eides statt des vorgeschlagenen Bewerbers / der vorgeschlagenen Bewerberin gegenüber der Kreiswahlleitung, dass er / sie nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei oder Wählervereinigung ist, jeweils nach dem Muster der Anlage 11,
- eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindeverwaltung nach dem Muster der Anlage 12 zur Landeswahlordnung, dass der / die vorgeschlagene Bewerber/in wählbar ist, sowie
- bei Wahlkreisvorschlägen von Parteien und Wählervereinigungen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der/die Bewerber/in aufgestellt worden ist, mit den nach § 37 Abs. 5 Satz 2 LWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 13 zur Landeswahlordnung gefertigt, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 14 zur Landeswahlordnung abgegeben werden.

Bei Wahlkreisvorschlägen von Parteien, die im Landtag Rheinland-Pfalz oder im Deutschen Bundestag und Wählervereinigungen, die im Landtag Rheinland-Pfalz seit deren letzter Wahl **nicht** ununterbrochen vertreten sind, und Wahlkreisvorschlägen von Stimmberechtigten sind außerdem beizufügen:

- die erforderliche Zahl an Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Stimmrechts der Unterzeichnenden,
- die schriftliche Satzung der Partei oder Wählervereinigung, ihr schriftliches Programm und der Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes des Landesverbandes oder, wenn ein solcher nicht besteht, der Vorstände der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt,
- die Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Parteiengesetzes oder die Nachweise über die Eigenschaft als mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigung.

## 8. Vordrucke zur Einreichung von Wahlkreisvorschlägen

Die zur Einreichung von Wahlkreisvorschlägen erforderlichen Vordrucke werden auf Anforderung von der Kreiswahlleitung kostenfrei geliefert; dies kann auch durch elektronische Bereitstellung erfolgen.

## 9. Gesetzliche Grundlagen

Gesetzliche Grundlagen für die Durchführung der Landtagswahl 2026 sind

- das Landeswahlgesetz (LWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. November 2004 (GVBl. S. 519), zuletzt geändert durch das Achte Landesgesetz zur

Änderung des Landeswahlgesetzes vom 20. Dezember 2024 (GVBl. v. 11.10.2019, S. 297).

- die Landeswahlordnung (LWO) vom 07. Juni 1990 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 07. Januar 2021 (GVBl. S. 21).

Derzeit befinden sich erforderliche Anpassungen und Änderungen des Landeswahlgesetzes und der Landeswahlordnung in der Vorbereitung. Auf wesentliche Änderungen wird - unmittelbar nach Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Rheinland-Pfalz - im Internetangebot des Landeswahlleiters sowie in den einschlägigen Informationsbroschüren hingewiesen.

## 10. Dienststelle der Kreiswahlleitung

Die Anschrift der Kreiswahlleitung für den Wahlkreis 43 – Neustadt an der Weinstraße lautet:

Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße  
- Wahlamt -  
Marktplatz 1  
67433 Neustadt an der Weinstraße

Neustadt an der Weinstraße, den 30.05.2025  
Kreiswahlleitung des Wahlkreises 43 – Neustadt an der Weinstraße

  
\_\_\_\_\_  
Marc Weigel

## Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Neustadt an der Weinstraße



### Einrichtung von Übermittlungssperren nach dem Bundesmeldegesetz

Nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) vom 03. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Oktober.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323), haben die Einwohnerinnen und Einwohner in folgenden Fällen die Möglichkeit der Übermittlung ihrer Meldedaten zu widersprechen:

- 1. Öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften:**  
Die Meldebehörde darf öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften die Daten von Familienangehörigen (Ehegatte oder Lebenspartner, minderjährige Kinder, Eltern von minderjährigen Kindern) ihrer Mitglieder, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, übermitteln. Die betroffenen Familienangehörigen können der Datenübermittlung widersprechen (§ 42 Abs. 3 S. 1, Abs. 2 BMG).
- 2. Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen:**  
Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten eine Auskunft aus dem Melderegister erteilen. Die Betroffenen können der Datenübermittlung widersprechen (§ 50 Abs. 5, Abs. 1 BMG).
- 3. Alters- und Ehejubiläen:**  
Die Meldebehörde darf Mandatsträgern, Presse oder Rundfunk Auskunft über Alters- oder Ehejubiläen erteilen. Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag und jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum. Die Betroffenen können der Datenübermittlung widersprechen (§ 50 Abs. 5, Abs. 2 BMG).
- 4. Adressbuchverlage:**  
Adressbuchverlagen darf Auskunft über Einwohnerinnen und Einwohner erteilt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Betroffenen können der Datenübermittlung widersprechen (§ 50 Abs. 5, Abs. 3 BMG).
- 5. Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr:**  
Zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr jährlich zum 31. März Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden. Eine Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr widersprochen haben (§ 36 Abs. 2 S. 1 BMG i. V. m. § 58 c Abs. 1 S. 1 Soldatengesetz).

Anträge für die Einrichtung von Übermittlungssperren nach den Ziffern 1 - 5 sind beim Bürgerbüro in der Hindenburgstraße 9a erhältlich. Die Leistung steht auch im Online-Serviceportal der Stadtverwaltung zur Verfügung.

Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, 23.05.2025  
Fachbereich Ordnung, Umwelt und Bürgerdienste  
In Vertretung:

Gez. Stefan Ulrich  
Bürgermeister

# Berichtigung von Flächenangaben im Liegenschaftskataster

## Gemarkung Mußbach

Das Vermessungs- und Katasteramt Rheinpfalz informiert

Im Liegenschaftskataster wird für jedes Flurstück die Fläche in vollen Quadratmetern nachgewiesen. Die Flurstücksfläche ist eine wichtige Angabe z. B. für die Besteuerung von Liegenschaften, die Abrechnung kommunaler Abgaben und Entgelte, das Erteilen von Fördermitteln im Rahmen der Agrarförderung und die Ermittlung des Bodenwerts eines Flurstücks.

Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass die Angabe der Flurstücksfläche im Liegenschaftskataster zutreffend bzw. innerhalb geringer Toleranzen korrekt nachgewiesen ist. Sie kann aber auch aufgrund historisch bedingter schlechter Qualität der erhobenen Liegenschaftszahlen oder Berechnungsfehlern von der tatsächlichen Fläche eines Flurstücks abweichen. Dies gilt insbesondere für Flächen von Flurstücken, die auf der Grundlage von Vermessungen in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts berechnet wurden. Zum einen wurden bei diesen so genannten Urvermessungen Messwerkzeuge und Vermessungsverfahren verwendet, die die heutigen Anforderungen an genaue Vermessungsergebnisse nicht erfüllten, und zum anderen wurden die aus der Urvermessung abgeleiteten Flächen lediglich mit graphischer Genauigkeit ermittelt.

Es ist daher beabsichtigt, die in der Gemarkung **Mußbach** gelegenen Flurstücke hinsichtlich der Zuverlässigkeit ihrer Flächenangaben anhand der vorliegenden Liegenschaftszahlen zu überprüfen und ggf. zu korrigieren. Der rechtmäßige Verlauf der Flurstücksgrenzen - so wie er sich aus den Nachweisen des Liegenschaftskatasters ergibt - wird dabei nicht geändert. Nach den gesetzlichen Bestimmungen (§ 14 Abs. 2 Nr. 1 des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen) sind wir verpflichtet, unrichtige bzw. ungenaue Flächenangaben zu berichtigen, wenn die zulässige Toleranz überschritten wird und die neu ermittelte Fläche zweifelsfrei richtiger (zuverlässiger) als die bisherige Angabe ist. Die Aktualisierung des Liegenschaftskatasters wird den Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten durch eine ortsübliche Bekanntmachung öffentlich mitgeteilt.

Fragen zu der beabsichtigten Maßnahme werden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vermessungs- und Katasteramtes Rheinpfalz, Pestalozzistraße 4, 76829 Landau in der Pfalz (06341/149 0) gerne beantworten.

Vermessungs- und Katasteramt Rheinpfalz